und Neuwalde geführt wird, und wiederum baumwollene und leinene Stuhlwaare, die unter gleichem Verschlusse als aus dem eingeführten Garne gefertigtes Fabricat zurückgeht, nur einer Controlgebühr von 2½ Ngr. vom Zollcentner.

Roggenbrod, das aus der Enclave Niederleutersdorf nach Böhmen geht, ist ganz frei, und Salz, das aus Böhmen nach der Enclave geführt wird, unterliegt einer ermäßigten Durchgangsabgabe von 5 Ngr. vom Centner, auch zahlen alle andere, oben nicht genannte Gegenstände, die unter Verschluß aus der Enclave nach dem Mutterlande verführt werden, nur eine Controlgebühr von 5 Ngr. vom Centner.

Danächst sind auch mit Rücksicht auf den Bleich- und Mandelverkehr zwischen Sachsen und der böhmischen Enclave, nicht minder auf solchen Straßen an der böhmischen Grenze, wo das diesseitige Gebiet nur auf einer kurzen Distanz berührt wird, entsprechende Zollerleichterungen gewährt worden.

Es könnte daher die Frage entstehen, ob es nicht rathsam sein und zu dem erwünschten Ziele führen werde, in Hinblick auf die Zollbehandlung der sächsischen Exclaven Weigsdorf, Dörfel, Neuminckwitz und Friedreich den böhmischen Enclaven Niederleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde gegenüber das strengere Retorsionsverhältniß in der Zollbehandlung eintreten zu lassen, und es wurde auch bei der Communication mit der österreichischen Regierung wegen beabsichtigter gegenseitiger Annotation der Zollgefälle darauf und auf die davon zu besorgende schwierige Lage der jenseitigen Unterthanen in der Enclave hingedeutet, es hatte jedoch auch diese Hindeutung keinen Erfolg, die Sache blieb vielmehr, wie sie war und noch ist.

Eine derartige Retorsionsmaßregel, welche durch noch größere Aufregung der ohnehin schon bewegten Gemüther und gegenseitige Reibungen die Lage sowohl der sächsischen, als auch böhmischen Exclavenbewohner eher verschlimmern als verbessern und den Gang der wegen Ausgleichung der Grenzdifferenzen schwebenden Verhandlungen eher stören als fördern würde, glaubte jedoch die diesseitige Regierung erst dann, wenn alle Mittel und Wege, einen befriedigenderen Zustand herbeizuführen, erschöpft worden und erfolglos geblieben sind, eintreten lassen zu dürfen.

Der bis mit Schluß des Jahres 1842 im Interesse der Lohnweber bei Weigsdorf aus Staatscassen zurückerstattete österreichische Ein- und Ausgangszoll ist allerdings bis zu einem Betrage von 20,368 Thlr. 1 Ngr. 1 Pf. angewachsen; es war jedoch die darin liegende Maßregel die allein übrig bleibende, um nicht die sächsischen Exclavenbewohner, namentlich die Lohnweber, die sonst brodlos gewesen wären, dem Einflusse ungünstiger örtlicher Umstände preiszugeben.

Diese, einer Unterstützung aus Staatscassen gleich zu achtende Zollrestitution wird natürlich ihre Grenze haben müssen, und es hofft die Regierung, daß die jetzt schwebenden Verhandlungen dahin führen werden.

Staatsminister v. Zeschau: Die geehrte Kammer wird gewiß damit einverstanden sein, daß, zumal dieser Gegenstand in öffentlicher Sitzung verhandelt wird, von allen Seiten die nöthigen Rücksichten bei der Discussion zu beobachten sein werden, welche wir einer benachbarten Regierung schuldig sind, mag auch die vorliegende Angelegenheit in der That zu den recht schmerzlichen Erfahrungen gehören, welche die Regierung bisher zu machen gehabt hat. Insbesondere aber liegt mir in meiner Stellung ob, hierbei diejenigen Rücksichten nicht zu vernachlässigen, welche ich der kaiserlich östreichischen Regierung gegenüber zu nehmen habe. Dessenungeachtet wird das Ministerium sich dadurch nicht gehindert fühlen, gegen die geehrte Kammer, wie immer, offen seine Meinung und Ansicht über die vorliegende Angelegenheit auszusprechen. Unzweifelhaft gehören Grenzregulirungen mit andern Staaten zu den schwierigsten und langdauerndsten Geschäften. Wir haben vielfache Beispiele in der Geschichte aufzuweisen, daß die unerheblichsten Grenzregulirungen sich über Menschenalter hinausgezogen haben. Hier liegt ein ähnlicher Fall vor. Im Jahre 1809 wurden im wiener Frieden die zu Böhmen gehörigen, in Sachsen enclavirten Gebietstheile abgetreten. Vielleicht, daß damals die Verhältnisse der hiesigen Regierung dem österreichischen Kaiserhause gegenüber es nicht wünschenswerth machten, von dem Zugeständniß in diesem Frieden Gebrauch zu machen. Es wurden jedoch diesfalls Verhandlungen eröffnet, ein Resultat aber nicht erzielt, bis die Ereignisse von 18$\frac{13}{15}$ eintraten. Dort vereinigte man sich, oder man bestimmte vielmehr ohne Weiteres, wie es in Bezug auf derartige Enclaven gehalten werden soll, welche in Folge der Abtretung des Herzogthums Sachsen an Preußen mit übergingen. Es wurden selbige ohne Bedenken an Preußen überlassen und die Bestimmungen des wiener Friedens ausgeführt. Um so mehr hoffte die königl. sächsische Regierung, daß dieser Gegenstand, da sie bei den damaligen Ereignissen und Beschlüssen so bedeutende Opfer zu brigen hatte, ebenfalls schnell und ohne Schwierigkeiten zu erregen, zur Erledigung gebracht werden würde. Sie ist aber in dieser Hoffnung getäuscht, und dadurch, daß späterhin nun auch die Grenzregulirung auf den übrigen zweifelhaften Grenzpunkten unsers Vaterlandes in diese Sache mit hineingezogen worden ist, in viele Differenzen und Zweifel verwickelt worden, welche hauptsächlich die Schuld tragen, daß diese Angelegenheit noch nicht definitiv erledigt worden ist. Inzwischen ist man fortwährend mit Verhandlungen und versuchten Vereinigungen in dieser Angelegenheit beschäftigt gewesen, und es ist nur wahrhaft zu bedauern, daß es bis jetzt, im Jahre 1843, noch nicht möglich gewesen ist, diesen Gegenstand zum Schluß zu bringen, welcher zumal für die kaiserlich östreichische Regierung in der That nicht von Erheblichkeit ist. Es steht allerdings bei der hiesigen Regierung der Entschluß fest, daß, wenn die wiederholt und zuletzt bereits im Januar dieses Jahres beantragten commissarischen Verhandlungen zu einem gütlichen Versuche nicht recht bald zu einem definitiven Resultate führen, jedenfalls der einzige in der Sache übrig bleibende Weg eingeschlagen werden müsse, um die Sache zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Mit dieser Grenzregulirungsangelegenheit stehen die Zollverhältnisse in genauer Verbindung. Steht die Grenze nicht fest, sind darüber Zweifel, dauert das gemischte Verhältniß wie jetzt an der Landesgrenze fort, so müssen bei der Zollregie auch Zollverwicklungen entstehen. Nachdem man diesseits leider die Ansicht gewinnen mußte, daß die Grenzregulirungsangelegenheit nicht so bald zur Erledigung zu bringen sein würde, nachdem die östreichische Regierung eine Maßregel ergriffen hatte, nämlich die Aufstellung eines Zoll-